

BETRIFFT: Basisvorschlag für die Revision des Europäischen
Patentübereinkommens

VERFASSTER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)
2. Verwaltungsrat (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Als Ergänzung zu dem vom Verwaltungsrat gebilligten Basisvorschlag in MR/2/00 soll der Konferenz zur Revision des EPÜ das beiliegende Dokument MR/2/00 Add. 1 vorgelegt werden, das notwendige Folgeänderungen enthält, die sich aus dem Basisvorschlag ergeben und im Dokument CA/100/00, Teil I noch nicht enthalten waren.

**Es wird gebeten, eventuelle Bemerkungen dem Ratssekretariat bis zum
9. Oktober 2000 zuzuleiten.**

MR/2/00 Add. 1

Orig.: deutsch

München, den

BETRIFFT: Basisvorschlag für die Revision des Europäischen
Patentübereinkommens

VERFASSTER: Verwaltungsrat

EMPFÄNGER: Konferenz zur Revision des EPÜ (zur Beratung)

ZUSAMMENFASSUNG

Dieses Dokument enthält notwendige Folgeänderungen, die sich aus dem vom Verwaltungsrat gebilligten Basisvorschlag in MR/2/00 ergeben und im Dokument CA/100/00, Teil I noch nicht enthalten waren.

FOLGEÄNDERUNGEN, DIE SICH AUS DEM BASISVORSCHLAG IN MR/2/00 ERGEBEN

Erläuterungen

1. Der Basisvorschlag für die Revision des Europäischen Patentübereinkommens in MR/2/00 macht in weiteren Artikeln des EPÜ zusätzliche Änderungen notwendig. Sie betreffen entweder die Anpassung an den neuen Wortlaut einzelner Bestimmungen oder Verweisungen auf andere Vorschriften.
2. **Artikel 70 (2) EPÜ** (Anpassung an Artikel 14 (2) EPÜ des Basisvorschlags)

Die Änderung des Artikels 14 (2) EPÜ macht eine **Klarstellung** in Artikel 70 (2) EPÜ notwendig. Zugleich wird bei dieser Gelegenheit der Anwendungsbereich der Vorschrift richtiggestellt: ist die europäische Patentanmeldung in einer anderen Sprache als einer Amtssprache des Europäischen Patentamts eingereicht worden, so ist dieser Text - wie bisher - die europäische Anmeldung **in der ursprünglich eingereichten Fassung**, und zwar nicht nur für den in der geltenden Fassung von Artikel 70 (2) genannten Fall, sondern auch für die Anwendung der Artikel 54 (3); 61 (1) b), (2); 76 (1); 100 c); 123 (2) und 138 (1) c) EPÜ.

Geltende Fassung

Artikel 70

Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents

(1) Der Wortlaut einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents in der Verfahrenssprache stellt in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sowie in jedem Vertragsstaat die verbindliche Fassung dar.

(2) Im Fall des Artikels 14 Absatz 2 ist jedoch in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt der ursprüngliche Text für die Feststellung maßgebend, ob der Gegenstand der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents nicht über den Inhalt der Anmeldung in der eingereichten Fassung hinausgeht.

(3) - (4) *Unverändert*

Revidierte Fassung

Artikel 70

Verbindliche Fassung einer europäischen Patentanmeldung oder eines europäischen Patents

(1) *Unverändert*

(2) **Ist die europäische Patentanmeldung jedoch in einer Sprache eingereicht worden, die nicht Amtssprache des Europäischen Patentamts ist, so ist dieser Text die ursprünglich eingereichte Fassung der Anmeldung im Sinne dieses Übereinkommens.**

(3) - (4) *Unverändert*

3. Im folgenden sind die Artikel genannt, in denen **Verweisungen** auf andere Vorschriften des EPÜ **geändert** oder **gestrichen** werden müssen:

Artikel 54 (3) EPÜ (Anpassung an Artikel 69 (2) EPÜ des Basisvorschlags)

Artikel 60 (2) EPÜ (Anpassung an Artikel 69 (2) EPÜ des Basisvorschlags und Folgeänderung zur Streichung von Artikel 54 (4) EPÜ des Basisvorschlags)

Artikel 67 (1) EPÜ (Anpassung an Artikel 69 (2) EPÜ des Basisvorschlags)

Artikel 137 (1) EPÜ

Artikel 140 EPÜ

Artikel 141 (1) EPÜ

Geltende Fassung

Artikel 54 Neuheit

(1) - (2) *Unverändert*

(3) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt der europäischen Patentanmeldungen in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Anmeldetag vor dem in Absatz 2 genannten Tag liegt und die erst an oder nach diesem Tag nach Artikel 93 veröffentlicht worden sind.

Artikel 60 Recht auf das europäische Patent

(1) *Unverändert*

(2) Haben mehrere eine Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht auf das europäische Patent demjenigen zu, dessen europäische Patentanmeldung den früheren Anmeldetag hat; dies gilt jedoch nur, wenn diese frühere Anmeldung nach Artikel 93 veröffentlicht worden ist, und nur mit Wirkung für die in der veröffentlichten früheren Anmeldung benannten Vertragsstaaten.

(3) *Unverändert*

Revidierte Fassung

Artikel 54 Neuheit

(1) - (2) *Unverändert*

(3) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt der europäischen Patentanmeldungen in der ursprünglich eingereichten Fassung, deren Anmeldetag vor dem in Absatz 2 genannten Tag liegt und die erst an oder nach diesem Tag [...] veröffentlicht worden sind.

Artikel 60 Recht auf das europäische Patent

(1) *Unverändert*

(2) Haben mehrere eine Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht auf das europäische Patent demjenigen zu, dessen europäische Patentanmeldung den früheren Anmeldetag hat; dies gilt jedoch nur, wenn diese frühere Anmeldung [...] veröffentlicht worden ist [...].

(3) *Unverändert*

Artikel 67Rechte aus der europäischen
Patentanmeldung nach Veröffentlichung

(1) Die europäische Patentanmeldung gewährt dem Anmelder vom Tag ihrer Veröffentlichung nach Artikel 93 an in den in der Veröffentlichung angegebenen benannten Vertragsstaaten einstweilen den Schutz nach Artikel 64.

(2) - (4) *Unverändert*

Artikel 137

Formvorschriften für die Umwandlung

(1) Eine europäische Patentanmeldung, die nach Artikel 136 übermittelt worden ist, darf nicht solchen Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden, die von denen abweichen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, oder über sie hinausgehen.

(2) *Unverändert*

Artikel 140Nationale Gebrauchsmuster und
Gebrauchszertifikate

Die Artikel 66, 124, 135 bis 137 und 139 sind in den Vertragsstaaten, deren Recht Gebrauchsmuster oder Gebrauchszertifikate vorsieht, auf diese Schutzrechte und deren Anmeldungen entsprechend anzuwenden.

Artikel 141Jahresgebühren für das
europäische Patent

(1) Jahresgebühren für das europäische Patent können nur für die sich an das in Artikel 86 Absatz 4 genannte Jahr anschließenden Jahre erhoben werden.

(2) *Unverändert*

Artikel 67Rechte aus der europäischen
Patentanmeldung nach Veröffentlichung

(1) Die europäische Patentanmeldung gewährt dem Anmelder vom Tag ihrer Veröffentlichung [...] an in den [...] benannten Vertragsstaaten einstweilen den Schutz nach Artikel 64.

(2) - (4) *Unverändert*

Artikel 137

Formvorschriften für die Umwandlung

(1) Eine europäische Patentanmeldung, die nach Artikel **135 Absatz 2 oder 3** übermittelt worden ist, darf nicht solchen Formerfordernissen des nationalen Rechts unterworfen werden, die von denen abweichen, die im Übereinkommen vorgesehen sind, oder über sie hinausgehen.

(2) *Unverändert*

Artikel 140Nationale Gebrauchsmuster und
Gebrauchszertifikate

Artikel 66, 124, 135 [...], 137 und 139 sind in den Vertragsstaaten, deren Recht Gebrauchsmuster oder Gebrauchszertifikate vorsieht, auf diese Schutzrechte und deren Anmeldungen entsprechend anzuwenden.

Artikel 141Jahresgebühren für das
europäische Patent

(1) Jahresgebühren für das europäische Patent können nur für die sich an das in Artikel 86 Absatz 2 genannte Jahr anschließenden Jahre erhoben werden.

(2) *Unverändert*